

Zusatzkollektivvertrag für Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger

gültig ab 1.4.2005

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger Österreichs einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Druck, Journalismus, Papier, andererseits.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt:

- a) **Räumlich:** Für das Bundesgebiet der Republik Österreich.
- b) **Fachlich:** Für alle Mitgliedsbetriebe im Bereich der Bundesinnung der Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger, ausgenommen deren angegliederte Druckabteilungen (Buch-, Stein-, Offset- und Tiefdruck).
- c) **Persönlich:** Für alle in den unter b) genannten Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer (Arbeiter und Arbeiterinnen) einschließlich Flexodrucker (mit Ausnahme gelernter Drucker). Bei den verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen (z.B. Arbeitgeber, Arbeitnehmer bzw. diverse Berufsbezeichnungen) gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.



§ 2 Neufassung der kollektivvertraglichen Stundenlöhne

1. Die kollektivvertraglichen Stundenlöhne vom 1. April 2004 bzw. vom 5. April 2004 werden bei wöchentlicher Abrechnung ab 4. April 2005 bzw. bei monatlicher Abrechnung ab 1. April 2005 um **2,3 Prozent** (zweikommadrei) erhöht.

2. Die Lohntabellen mit den neuen Lohnsätzen bilden einen integrierten Bestandteil dieser Vereinbarung und tragen die Bezeichnung:

- a) Lohntabelle für Buchbinder
- b) Lohntabelle für Kartonage-, Etui- sowie Hartpapierwarenarbeiter
- c) Lohntabelle für Papierkonfektionsarbeiter

3. Die Kollektivvertragspartner (Bundesinnung der Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger Österreichs beziehungsweise Österreichischer Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Druck – Journalismus – Papier) vereinbaren, auf den Bruttostundenlohn den entsprechenden Eurobetrag der Kollektivvertragsloohnerhöhung der jeweiligen Lohngruppe aufzuschlagen (Parallelverschiebung).



§ 3 Nachtschichtzuschlag

Die in der Zeit zwischen 20 und 6 Uhr beschäftigten Arbeitnehmer erhalten einen in den Lohntabellen festgehaltenen Nachtschichtzuschlag von **EURO 1,89** pro Stunde.



§ 4 Begünstigungsklausel

Allfällige, bei Wirksamkeitsbeginn dieser Vereinbarung bestehende günstigere betriebliche Regelungen bleiben unberührt.



§ 5 Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung tritt bei wöchentlicher Abrechnung ab 4. April 2005 bzw. bei monatlicher Abrechnung ab 1. April 2005 in Kraft.

Die Laufzeit der Lohnvereinbarung und der Lohntabellen beträgt 12 Monate.

Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 3. Mai 2004, Registerzahl KV 200/2004, Katasterzahl IX/41/6, außer Kraft.

Wien, am 16. März 2005

